



An
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
zH Herrn Mag. Dr. Ronald Bresich
Ballhausplatz 2
1010 Wien
<mailto:v@bka.gv.at>; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, am 22. Juni 2017

GZ: BKA-810.026/0019-V/3/2017
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das
Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-
Anpassungsgesetz 2018);

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Bresich,

bezugnehmend auf die oben angeführte geplante Gesetzesnovelle dürfen wir Ihnen im Rahmen der offenen Begutachtungsfrist unsere Anmerkungen zu dem gegenständlichen Entwurf übermitteln. Parallel dazu wird diese Stellungnahme auch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Eingangs möchten wir festhalten, dass wir die Lösung einer kompletten Neufassung des österreichischen Datenschutzgesetzes im Lichte der neuen EU-Verordnung sehr begrüßen. Die geänderten bzw. zusätzlichen Anforderungen machen es aus unserer Sicht erforderlich, das nationale Datenschutzrecht grundlegend zu überdenken.

Zu den Details dürfen wir wie folgt Stellung nehmen. Sämtliche Paragraphen-Angaben in Folge beziehen sich auf die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des neuen DSG.

Zu § 15 Abs 1 erscheint uns unklar, wie nun die Unterscheidung, ob ein Verantwortlicher dem öffentlichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen ist, zu treffen ist. Die Wortfolge „in Vollziehung der Gesetze tätig“ legt unserer Ansicht nach nahe, dass die Unterscheidung nach der Einordnung zum öffentlichen oder zum privaten Recht zu treffen ist. Beispielsweise werden Fachhochschulen in einem sehr kleinen Bereich (Vergabe von akademischen Graden, Nostrifizierungen) öffentlich-rechtlich tätig, wohingegen der umfangmäßig weit überwiegende Bereich der Tätigkeit einer österreichischen Fachhochschule dem Privatrecht zuzuordnen ist. Dementsprechend wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dies in einer Legaldefinition zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang ist § 15 Abs 3 erwähnenswert, der für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs die Beschwerdemöglichkeit an das BVwG und die Möglichkeit der Revision an den VwGH normiert. Hier stellt sich uns die Frage nach den möglichen Rechtsmitteln für Verantwortliche des privaten Bereichs, was aus unserer Sicht ggf. ergänzend klargestellt werden sollte.

Zu § 19 Abs 5 stellt sich uns die Frage, warum in diesem Bundesgesetz, in dem insgesamt regelmäßig terminologisch vom „Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“ die Rede ist, in dieser einzelnen Bestimmung jedoch davon abweichend der Terminus „öffentliche Stelle“ aus der DSGVO verwendet wird. Ist diese Unterscheidung gewollt und demnach mit abweichenden Rechtsfolgen verbunden, oder ist davon auszugehen, dass diese beiden Begriffe identisch zu verstehen sind. Ganz grundsätzlich stellt sich uns auch die Frage nach der Definition des „öffentlichen Interesses“, das in diesem Bundesgesetz vielfach als eine der alternativen Legitimationsmöglichkeiten für eine Datenverwendung dienen kann. Hier könnte eine einschränkende Interpretation dazu führen, dass ausschließlich öffentlich-rechtliche Tätigkeiten hier privilegiert werden können, jedoch liegt aus unserer Sicht auch beispielsweise die Wissenschaft und Forschung sehr stark im öffentlichen Interesse und sollte hier jedenfalls berücksichtigt werden.

In dem Kontext möchten wir auch auf die geplanten Sonderbestimmungen zur Verarbeitung von Daten zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik in § 25 eingehen. Diese Regelung erscheint uns überbordend bzw. wäre es aus unserer Sicht im Hinblick auf das große öffentliche Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit und im Sinne einer nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts-Standortes Österreich erforderlich, hier eine differenziertere Betrachtungsweise heranzuziehen.

Insbesondere die gesundheitswissenschaftliche Forschung würde durch die Regelungen in der jetzigen Form erheblich beeinträchtigt bzw. faktisch verunmöglicht. Die Bestimmungen der DSGVO lassen eine gewisse Flexibilität im Sinne der Praxistauglichkeit zu und sollte der nationale Gesetzgeber aus unserer Sicht von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Konkret möchten wir anregen, die in Erwägungsgrund 33 der DSGVO erwähnte Möglichkeit aufzugreifen und es betroffenen Personen zu ermöglichen, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung (und nicht nur auf einen expliziten Einzel-Zweck bezogen) zu geben, da oftmals der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht vollständig angegeben werden kann.

Hierbei möchten wir auch bitten zu berücksichtigen, dass gerade im Bereich der gesundheitswissenschaftlichen Forschung die Einhaltung der anerkannten ethischen Standards über entsprechende Ethikkommissions-Voten sichergestellt wird.

Was die, in der geplanten Fassung des § 25 Abs 3 angedachte, Pflicht der Einholung einer Genehmigung bei der Datenschutzbehörde angeht, so möchten wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um ein extrem aufwendiges und zeitraubendes Verfahren handeln würde, das die Durchführung von Forschungsprojekten in erheblichem Ausmaß behindern würde. Stattdessen möchten wir anregen, die Verwendung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch ohne Genehmigung durch die Datenschutzbehörde zu ermöglichen, sofern ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verwendung gegeben ist und das positive Votum einer Ethikkommission vorliegt.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH



Mag.ª Ulrike Prommer
Geschäftsführerin



Prof. (FH) Mag.ª Eva Werner
Rektorin